

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1859**

138 (4.6.1859)



Gläubigeraussschuss ernannt, und ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden.

In Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers wird der Richtertheilende als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

S.169. Nr. 7355. Pforzheim. (Schuldenliquidation.) Ueber den Nachlass des verstorbenen Friedrich Kunz von Bauschlott haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtstiftungs- und Borgungsverfahren auf Mittwoch den 15. Juni l. J., Vorm. 8 Uhr, anberaumt.

In Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers wird der Richtertheilende als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

S.18. Nr. 8552. Heilbronn. (Schuldenliquidation.) Gegen Heinrich Franz Karl Müller, Inhaber der Holz- und Kohlenhandlung Müller & Comp. dahier, haben wir Gant erkannt, den Tag des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf den 1. Februar d. J. festgestellt und Tagfahrt zum Richtstiftungs- und Borgungsverfahren auf Donnerstag den 16. Juni d. J., Morgens 8 Uhr, anberaumt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeldung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigeraussschuss ernannt, auch ein Borg- und Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Richtertheilenden in Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Zugleich wird denjenigen Gläubigern, welche ihren Wohnsitz im Ausland haben, aufgegeben, mit Andringung ihrer Anmeldung einen im Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthaber für den Empfang aller Einbindungen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst oder in deren wirklichem Wohnsitz gegeben, in öffentlicher Urkunde anberaumt zu machen, in öffentlicher Urkunde anberaumt zu machen, und es sollen die Richtertheilenden in Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Zugleich wird den ausländischen Gläubigern aufgegeben, spätestens in dieser Liquidationstagfahrt, einen im Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthaber für den Empfang aller Einbindungen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst oder in deren wirklichem Wohnsitz gegeben, in öffentlicher Urkunde anberaumt zu machen, in öffentlicher Urkunde anberaumt zu machen, und es sollen die Richtertheilenden in Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Endlich wird den ausländischen Gläubigern aufgegeben, spätestens in dieser Liquidationstagfahrt, einen im Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthaber für den Empfang aller Einbindungen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst oder in deren wirklichem Wohnsitz gegeben, in öffentlicher Urkunde anberaumt zu machen, in öffentlicher Urkunde anberaumt zu machen, und es sollen die Richtertheilenden in Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Endlich wird den ausländischen Gläubigern aufgegeben, spätestens in dieser Liquidationstagfahrt, einen im Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthaber für den Empfang aller Einbindungen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst oder in deren wirklichem Wohnsitz gegeben, in öffentlicher Urkunde anberaumt zu machen, in öffentlicher Urkunde anberaumt zu machen, und es sollen die Richtertheilenden in Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

bigeraussschusses die Richtertheilenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Alle ausländischen Gläubiger erhalten die Auflage, binnen 14 Tagen, von Empfang dieses Dekretes an, in öffentlicher Urkunde einen dahier wohnenden Gewaltthaber zu ernennen, welcher diejenigen Urtheile und Dekrete für sie in Empfang zu nehmen hat, welche nach dem Gesetze der Partei selbst oder an deren Wohnsitz zustellen sind, mit dem Anfügen, daß, falls dies nicht geschieht, alle derartigen Dekrete und Urtheile dem Gläubiger nur durch Anschlag an die Gerichtstafel bekannt gemacht würden.

S.276. Nr. 2563. Eppingen. (Ausschlußerkennniß.) Die Gant gegen den Nachlass des Jakob Dauwalter von Mühlbach betr., werden alle diejenigen Gläubiger, welche in heutiger Tagfahrt der Vorhandenen nicht angemeldet haben, hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

So geschehen Eppingen, den 26. Mai 1859. Großh. bad. Amtsgericht. Jacob I. vdt. Fuhrmann.

S.269. Nr. 2569. Triberg. (Ausschlußerkennniß.) In Sachen des Dittmar Scherer von Schönwald, Al., gegen unbekannt Dritte, Dell., Antrag auf Extradition betr. Nachdem in der mit beiderseitiger Aufforderung vom 18. März d. J., Nr. 1400, anberaumten zweimonatlichen Frist keine Anmeldungen erfolgt sind, werden nunmehr dem Dittmar Scherer gegenüber alle dingliche Rechte, lebensrechtliche oder freikommissarische Ansprüche an dem, 1. Morgen 3 Bieriel Wiesen betragenden, zur Zeit dem Hofgut des Dittmar Scherer einverleibten Grundstücke für erloschen erklärt.

S.227. Nr. 7079. Durlach. (Aufforderung.) Der ledige Schneider Gottfried Mail aus Söllingen hat vor 22 Jahren seine Heimath verlassen und seither über Leben und Aufenthalt keine Nachricht von sich gegeben. Er wird nunmehr aufgefordert, innerhalb Jahresfrist sich über seinen jetzigen Aufenthalt auszuweisen, widrigenfalls er für verloschen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

S.282. Nr. 5855. Sinsheim. (Aufforderung.) Katharina Barbara Hemmerle von Mörzbach, geboren den 6. Januar 1786, wird aufgefordert, binnen Jahresfrist sich hier zu stellen oder über ihr Vermögen zu verfügen, widrigenfalls sie für verloschen erklärt und dasselbe den nächsten Verwandten gegen Kaution in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

S.232. Nr. 3690. Radolfzell. (Verschollenheitserklärung.) Da Joseph Rauch von Rood der amtlichen Aufforderung vom 11. Mai 1858 keine Folge geleistet hat, so wird derselbe für verloschen erklärt und veräußert, daß sein Vermögen seinen nächsten Erben in fürsorglichen Besitz überwiesen werden soll.

S.172. Nr. 5103. Vörrach. (Aufforderung.) Sara Sturm von Brombach, Wittwe des Anton Rößl von dort, hat, nachdem die gesetzliche Erben des Letzteren auf die Erbschaft verzichtet haben, diese nach L.N. 767 angetreten und um Einweisung in Besitz und Gewähr nachgesucht. Diesem Antrag wird man entsprechen, wenn binnen 2 Monaten keine Einsprachen erhoben werden.

S.814. Nr. 4392. Emmendingen. (Aufforderung.) Auf Absterben des Amtsdieners Johann Reinhard von hier hat dessen Wittve, Anna Maria, geb. Hübler, um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Wir werden diesem Ansuchen entsprechen, wenn nicht innerhalb 4 Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.

S.779. Nr. 4100. Karlsruhe. (Aufforderung.) Die Wittve der Wittve Daplinger von Graben um Einweisung in den Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes betr. Die Wittve des Bürgers und Maurers Johann Daplinger von Graben, Katharina, geborne Roth, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes gebeten, und wird diesem Gesuch stattgegeben werden, wenn binnen 4 Wochen keine Einsprache dagegen erhoben wird.

R.955. Nr. 3763. Jettetten. (Erbbvorladung.) Mathä Simmler, Maurer von Briesen, welcher seit 2 Jahren nach Nordamerika ausgewandert, obne seither Nachricht von sich gegeben zu haben, ist zur Erbschaft seines + Sohnes Gabriel Simmler berufend und wird hiermit aufgefordert, seine Erbbvorladung innerhalb 3 Monaten, von heute an, um so gewisser geltend zu machen, als andernfalls sein Erbtheil denen zugetheilt werden würde, welchen solcher zufälle, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

S.258. Nr. 3358. Bretten. (Erbbvorladung.) Wilhelmine Magdalena Hoffmann von Raitz, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, ist durch das Gesetz zur Erbschaft ihres am 14. Februar 1859 gestorbenen Vaters Ferdinand Hoffmann, Bürgers und Tagelöhners zu Raitz, berufend.

S.226. Karlsruhe. (Erbbvorladung.) Leopold Wolfram, geboren den 11. Januar 1830, Sohn des verstorbenen großherzoglichen Hofmusikanten Joseph Wolfram von hier, wird andernfalls aufgefordert, seine Erbbvorladung an den väterlichen Vermögensnachlass binnen drei Monaten um so gewisser bei beiderseitiger Stelle geltend zu machen, als die Erbschaft sonst Denjenigen zugetheilt werden würde, welchen sie zufälle, wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

S.254. Nr. 5396. Dffenburg. (Erbbvorladung.) Ambros Firtz, ledig, von Goldschmied, ist vor mehreren Jahren nach Amerika gerückt, ohne seitdem von seinem Aufenthaltsort Nachricht zu geben. Derselbe ist als Erbe zum Nachlass seiner am 30. März d. J. verstorbenen Mutter, Theresia, geb. Marzluft, Ehefrau des Georg Firtz, Bürgers und Adermanns in Goldschmied, berufend, daher derselbe aufgefordert wird, binnen drei Monaten persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zum Erbanspruch hier sich zu melden, als sonst sein Erbtheil unter die bekannten und anwesenden Erben so vertheilt wird, als ob der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

S.170. Nr. 4429. Raffalt. (Erbbvorladung.) Anselm Zimmermann, ledig und volljährig, von Söllingen, seit einem Jahre vermisst, vermuthlich im Meirin eriranten, ist zur Erbschaft seiner Mutter, der Eber 3immermann's Wittve, Luigarde, geborne Käpferle, von Söllingen, berufend. Da dessen Aufenthaltsort nicht bekannt, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei der diesseitigen Behörde zur Empfangnahme der Erbschaft zu melden, widrigenfalls das Vermögen Denjenigen zugetheilt wird, welchen es zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

S.190. Nr. 2625. Ladenburg. (Erbbvorladung.) Peter Paas von Schriesheim, welcher vor mehreren Jahren nach Nordamerika ausgewandert ist, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort aber in seiner Heimat unbekannt ist, wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen an dem Ort, wo er zur Erbschaft seines verstorbenen Vaters, Peter Paas l. Wittve, Katharina, geborne Haber, vom Gesetz mitberufen, und ergebt an ihn oder seine Rechtsnachfolger die Aufforderung, sich binnen drei Monaten, von heute an, um so gewisser bei der unterfertigten Theilungsbehörde sich um so gewisser zu melden, widrigenfalls der Vorgeladene so angesehen werden soll, als ob er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

S.302. Nr. 5000. Emmendingen. (Aufforderung und Zahlung.) J. U. E. gegen Daniel Speitel von Eheningen, wegen Diebstahls. Der wegen Diebstahls dahier in Untersuchung stehende Seilergefell Daniel Speitel von Eheningen, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen an dem Ort, wo er zur Erbschaft seines verstorbenen Vaters, Peter Paas l. Wittve, Katharina, geborne Haber, vom Gesetz mitberufen, und ergebt an ihn oder seine Rechtsnachfolger die Aufforderung, sich binnen drei Monaten, von heute an, um so gewisser bei der unterfertigten Theilungsbehörde sich um so gewisser zu melden, widrigenfalls der Vorgeladene so angesehen werden soll, als ob er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

S.303. Nr. 3598. Baden. (Aufforderung und Zahlung.) Der königl. großbritannische pensionirte Generalmajor Charles Forbes Jackson, welcher sich seit vorigem Jahr dahier aufhält, steht dirselbst wegen Widersetzlichkeit in Untersuchung und hat sich derselben durch die Flucht entzogen. Der Angeklagte wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen an dem Ort zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntniß gefällt werden würde.

S.277. Nr. 3610. Sinsheim. (Dienstvertrags.) Durch Einberufung unserer ersten Gehilfen zur großh. Militärverwaltung ist dessen alsbald, längstens aber binnen 3 Monaten, wieder zu besetzende Stelle mit 500 fl. Gehalt erledigt worden.

S.186. Baden. (Erledigte Stelle.) Bei diesseitigem Amtsgerichte ist eine Aktuarsstelle mit 350 fl. Gehalt und Nebenemahnen sofort oder längstens binnen 4 Wochen zu besetzen. Baden, am 30. Mai 1859. Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Schulz.

S.277. Nr. 3610. Sinsheim. (Dienstvertrags.) Durch Einberufung unserer ersten Gehilfen zur großh. Militärverwaltung ist dessen alsbald, längstens aber binnen 3 Monaten, wieder zu besetzende Stelle mit 500 fl. Gehalt erledigt worden.

Größe, 6 Fuß. Statur, fast, wohl proportionirt. Haare, blondbrüchlich, etwas gelockt. Stirne, hoch, frei. Augenbrauen, rötlich. Augen, grau. Nase, fast, etwas gebogen. Mund, gewöhnlich. Bart, harter Baden- und Schnurrbart, blondbrüchlich. Gesichtsfarbe, geröthet.

S.306. Nr. 7681. Mosbach. (Aufforderung und Zahlung.) Der unten signalführte Johann Stecher von hier ist der Hälftung einer Privaturkunde bringend verdächtig und hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Derselbe wird aufgefordert, innerhalb 14 Tagen sich zur Verantwortung dahier zu stellen, widrigenfalls das Erkenntniß nach dem Ergebnisse der Untersuchung gefällt würde.

S.160. Nr. 11280. Balzshut. (Erkenntniß.) Da Fridolin Eckert von Söllingen der Aufforderung vom 20. Dezember 1858, Nr. 24,510, keine Folge geleistet hat, wird er, unter Verfallung in die Kosten des Verfahrens, des Staats- und Gemeindegerechts für verloschen erklärt und der gesetzliche Vermögensnachlass gegen ihn veräußert.

S.257. Nr. 41447. Balzshut. (Erkenntniß.) Nachdem Bartholomäus Hoffmeyer von Redingen der diesseitigen Aufforderung vom 28. Februar 1859, Nr. 2721, innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist, wird er des bairischen Staatsbürgerrechts für verloschen erklärt, in die gesetzliche Vermögensnachlass und in die Kosten verfallt.

S.162. Nr. 5280. Vörrach. (Aufforderung.) Kaufmann Severin Say in Vörrach hat die log. obere Mühle in Sietzen gekauft und beabsichtigt, dieselbe ein Hammerwerk, nebst Pfannenmühle, zu errichten, weshalb er, weil zu diesem Betrieb die volle Wasserkraft erforderlich wird, die bestmögliche Mühle einzunehmen zu lassen.

S.270. Emmendingen. (Erledigte Stelle.) Bei dem diesseitigen Amtsgerichte ist eine Aktuarsstelle mit einem Gehalt von 375 fl. in Erhebung gekommen, die man mit einem Referendar oder Rechtspraktikanten zu besetzen wünscht. Der Eintritt kann sofort geschehen.

S.270. Emmendingen. (Erledigte Stelle.) Bei dem diesseitigen Amtsgerichte ist eine Aktuarsstelle mit einem Gehalt von 375 fl. in Erhebung gekommen, die man mit einem Referendar oder Rechtspraktikanten zu besetzen wünscht. Der Eintritt kann sofort geschehen.

R.973. Nr. 8602. Emmendingen. (Erledigte Stelle.) Bei dem diesseitigen Oberamt ist eine Gehilfenstelle mit einem Gehalt von 250 fl., nebst Accidenzien, zu besetzen, welche sogleich oder längstens binnen 3 Monaten angetreten werden kann. Die Bewerber um solche werden eingeladen, sich alsbald bei dem unterzeichneten Amtsvorstand zu melden.

S.186. Baden. (Erledigte Stelle.) Bei diesseitigem Amtsgerichte ist eine Aktuarsstelle mit 350 fl. Gehalt und Nebenemahnen sofort oder längstens binnen 4 Wochen zu besetzen. Baden, am 30. Mai 1859. Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Schulz.

S.277. Nr. 3610. Sinsheim. (Dienstvertrags.) Durch Einberufung unserer ersten Gehilfen zur großh. Militärverwaltung ist dessen alsbald, längstens aber binnen 3 Monaten, wieder zu besetzende Stelle mit 500 fl. Gehalt erledigt worden.

S.186. Baden. (Erledigte Stelle.) Bei diesseitigem Amtsgerichte ist eine Aktuarsstelle mit 350 fl. Gehalt und Nebenemahnen sofort oder längstens binnen 4 Wochen zu besetzen. Baden, am 30. Mai 1859. Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Schulz.